

TE Bvwg Erkenntnis 2024/6/11 W257 2276214-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2024

Entscheidungsdatum

11.06.2024

Norm

BDG 1979 §36

B-VG Art133 Abs4

GehG §74 Abs5

GehG §75

1. BDG 1979 § 36 heute
 2. BDG 1979 § 36 gültig ab 29.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 3. BDG 1979 § 36 gültig von 01.01.1995 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 4. BDG 1979 § 36 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 74 heute
 2. GehG § 74 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
 3. GehG § 74 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 4. GehG § 74 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
 5. GehG § 74 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 6. GehG § 74 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
 7. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 8. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 9. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017

10. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
12. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
13. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
14. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
15. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
16. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
17. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
18. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
19. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
20. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
21. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
22. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
23. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
24. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
25. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
26. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
27. GehG § 74 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
28. GehG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
29. GehG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
30. GehG § 74 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
31. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
32. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
33. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
34. GehG § 74 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
35. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
36. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
37. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
38. GehG § 74 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
39. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
40. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
41. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
42. GehG § 74 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
43. GehG § 74 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
44. GehG § 74 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
45. GehG § 74 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
46. GehG § 74 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
47. GehG § 74 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. GehG § 74 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
49. GehG § 74 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
50. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
51. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
52. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
53. GehG § 74 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
54. GehG § 74 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
55. GehG § 74 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
56. GehG § 74 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
57. GehG § 74 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
58. GehG § 74 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
59. GehG § 74 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
60. GehG § 74 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992

61. GehG § 74 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
62. GehG § 74 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
63. GehG § 74 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1990
64. GehG § 74 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
65. GehG § 74 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
66. GehG § 74 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
67. GehG § 74 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
68. GehG § 74 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
69. GehG § 74 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
70. GehG § 74 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 75 heute
2. GehG § 75 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
3. GehG § 75 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 75 gültig von 05.04.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2022
5. GehG § 75 gültig von 01.01.2022 bis 04.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
6. GehG § 75 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. GehG § 75 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
8. GehG § 75 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
9. GehG § 75 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
10. GehG § 75 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
11. GehG § 75 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
12. GehG § 75 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
13. GehG § 75 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
14. GehG § 75 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
15. GehG § 75 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
16. GehG § 75 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
17. GehG § 75 gültig von 01.01.2003 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
18. GehG § 75 gültig von 13.08.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
19. GehG § 75 gültig von 12.08.2000 bis 12.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
20. GehG § 75 gültig von 01.01.1995 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
21. GehG § 75 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
22. GehG § 75 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1994
23. GehG § 75 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1985
24. GehG § 75 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
25. GehG § 75 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981

Spruch

W257 2276214-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA, als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors für XXXX vom 26. Juni 2023, Zl. XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA, als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch XXXX gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors für römisch XXXX vom 26. Juni 2023, Zl. römisch XXXX zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

„Dem Antragsteller gebührt ab dem 01.06.2021 eine Funktionszulage gemäß § 74 Abs. 5 GehG für den Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2 der Funktionsgruppe 5. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

„Dem Antragsteller gebührt ab dem 01.06.2021 eine Funktionszulage gemäß Paragraph 74, Absatz 5, GehG für den Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2 der Funktionsgruppe 5.

Darüber hinaus gebührt dem Antragsteller ab dem 05.04.2022 eine Verwendungszulage gemäß § 75 GehG für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2 der Funktionsgruppe 5.“Darüber hinaus gebührt dem Antragsteller ab dem 05.04.2022 eine Verwendungszulage gemäß Paragraph 75, GehG für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2 der Funktionsgruppe 5.“

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer steht als Chefinspektor in einem aktiven öffentlichen – rechtlichen Dienstverhältnis in der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zum Bund und ist der Landespolizeidirektion (in Folge kurz „LPD“) XXXX zur Dienstleistung zugewiesen. 1. Der Beschwerdeführer steht als Chefinspektor in einem aktiven öffentlichen – rechtlichen Dienstverhältnis in der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zum Bund und ist der Landespolizeidirektion (in Folge kurz „LPD“) römisch XXXX zur Dienstleistung zugewiesen.

2. Aufgrund einer Organisationsänderung mit Wirkung vom 01.06.2022 seien mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres (BMI) vom 20.05.2021, Zl. XXXX , die XXXX in allen Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien) evaluiert worden. Als Ergebnis seien gewisse Fachbereich zusammengelegt und Arbeitsplätze neu bewertet worden. In dem Erlass sei hinsichtlich des dem Beschwerdeführer betreffenden Fachbereiches folgendes angeführt: „Fachbereichsleiter und Stellvertretung werden entsprechend der Verwendungsgruppe nachbesetzt, sofern sich die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt solange keine Nachbesetzung dieser Funktion, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinen Fachbereich tätig ist.“ Laut Anhang zu diesem Erlass sei der Fachbereichsleiter (FB XXXX) XXXX mit einer Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 bewertet worden. In der Folge sei mit Erlass der Landespolizeidirektion vom 29.10.2021, Zl. XXXX , die vom BMI angeordnete Organisationsänderung innerhalb der Landespolizeidirektion XXXX umgesetzt worden. In diesem Erlass sei der Beschwerdeführer als E2a/6 und unter der mit „Überleitung 1:1“ genannten Überschrift, als Fachbereichsleiter XXXX angeführt worden. 2. Aufgrund einer Organisationsänderung mit Wirkung vom 01.06.2022 seien mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres (BMI) vom 20.05.2021, Zl. römisch XXXX , die römisch XXXX in allen Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien) evaluiert worden. Als Ergebnis seien gewisse Fachbereich zusammengelegt und Arbeitsplätze neu bewertet worden. In dem Erlass sei hinsichtlich des dem Beschwerdeführer betreffenden Fachbereiches folgendes angeführt: „Fachbereichsleiter und Stellvertretung werden entsprechend der Verwendungsgruppe nachbesetzt, sofern sich die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt solange keine Nachbesetzung dieser Funktion, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinen Fachbereich tätig ist.“ Laut Anhang zu diesem Erlass sei der Fachbereichsleiter (FB römisch XXXX) römisch XXXX mit einer Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 bewertet worden. In der Folge sei mit Erlass der Landespolizeidirektion vom 29.10.2021, Zl. römisch XXXX , die vom BMI angeordnete Organisationsänderung innerhalb der Landespolizeidirektion römisch XXXX umgesetzt worden. In diesem Erlass sei der Beschwerdeführer als E2a/6 und unter der mit „Überleitung 1:1“ genannten Überschrift, als Fachbereichsleiter römisch XXXX angeführt worden.

3. Mit Schreiben vom 29.06.2022 und Ergänzung vom 29.05.2023 beantragte der Beschwerdeführer die Zuerkennung und Auszahlung seiner besoldungsrechtlichen Ansprüche aufgrund der Änderung (Aufwertung) seines Arbeitsplatzes von E2a/6 auf A2/5. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass er als Fachbereichsleiter XXXX dauerhaft mit einem Arbeitsplatz der Wertigkeit A2/5 betraut sei und ihm deshalb eine entsprechende Entlohnung zustehe. 3. Mit

Schreiben vom 29.06.2022 und Ergänzung vom 29.05.2023 beantragte der Beschwerdeführer die Zuerkennung und Auszahlung seiner besoldungsrechtlichen Ansprüche aufgrund der Änderung (Aufwertung) seines Arbeitsplatzes von E2a/6 auf A2/5. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass er als Fachbereichsleiter römisch XXXX dauerhaft mit einem Arbeitsplatz der Wertigkeit A2/5 betraut sei und ihm deshalb eine entsprechende Entlohnung zustehe.

4. Mit angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag auf Zuerkennung einer Verwendungs- und Ergänzungszulage gemäß §§ 75 und 77a GehG von der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 auf die Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer mit LPD-Erlass vom 29.10.2021, Zl. XXXX rückwirkend mit 01.06.2021 1:1 auf den Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereiches XXXX der LPD XXXX Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 übergeleitet worden sei. Laut dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 20.05.2021, Zl. XXXX werden die Fachbereichsleitungen und dessen Stellvertretungen entsprechend der denen zugeordneten Verwendungsgruppen nachbesetzt, sofern die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Sei dies nicht der Fall, erfolge so lange keine Nachbesetzung dieser Funktion, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinem Fachbereich tätig sei. Der Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs FB XXXX sei somit nicht der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5, sondern bis zu einer Nachbesetzung durch persönliche Gründe (Pensionierung, Versetzungswunsch, etc.) weiterhin der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zugeordnet.

4. Mit angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag auf Zuerkennung einer Verwendungs- und Ergänzungszulage gemäß Paragraphen 75 und 77a GehG von der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 auf die Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer mit LPD-Erlass vom 29.10.2021, Zl. römisch XXXX rückwirkend mit 01.06.2021 1:1 auf den Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereiches römisch XXXX der LPD römisch XXXX Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 übergeleitet worden sei. Laut dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 20.05.2021, Zl. römisch XXXX werden die Fachbereichsleitungen und dessen Stellvertretungen entsprechend der denen zugeordneten Verwendungsgruppen nachbesetzt, sofern die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Sei dies nicht der Fall, erfolge so lange keine Nachbesetzung dieser Funktion, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinem Fachbereich tätig sei. Der Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs FB römisch XXXX sei somit nicht der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5, sondern bis zu einer Nachbesetzung durch persönliche Gründe (Pensionierung, Versetzungswunsch, etc.) weiterhin der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zugeordnet.

5. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass der Rechtsansicht der belangten Behörde nicht zu folgen sei, da es für die Frage des Besoldungsanspruches auf die Wertigkeit bzw. auf die zu verrichtende Tätigkeit des Arbeitsplatzes ankomme und nicht auf die beim Arbeitsplatzinhaber vorliegenden Ernennungserfordernisse. Für die Frage der Arbeitsplatzwertigkeit und davon abhängig des Besoldungsanspruches seien ausschließlich die am Arbeitsplatz zu verrichtenden Aufgaben und Tätigkeiten maßgeblich. Die Person des Arbeitsplatzinhabers sei davon völlig losgelöst. Jede andere Ansicht würde den §§ 74 ff GehG teilweise den Anwendungsbereich entziehen. Für die besoldungsrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers nach §§ 75ff GehG sei unbeachtlich, dass er die Ernennungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe A2 nicht erfülle. Dies verwehre ihm eine Überstellung in die Verwendungsgruppe A2, ändere aber nichts an seinem besoldungsrechtlichen Anspruch auf Verwendungs- Funktions- bzw. Ergänzungszulage.

5. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass der Rechtsansicht der belangten Behörde nicht zu folgen sei, da es für die Frage des Besoldungsanspruches auf die Wertigkeit bzw. auf die zu verrichtende Tätigkeit des Arbeitsplatzes ankomme und nicht auf die beim Arbeitsplatzinhaber vorliegenden Ernennungserfordernisse. Für die Frage der Arbeitsplatzwertigkeit und davon abhängig des Besoldungsanspruches seien ausschließlich die am Arbeitsplatz zu verrichtenden Aufgaben und Tätigkeiten maßgeblich. Die Person des Arbeitsplatzinhabers sei davon völlig losgelöst. Jede andere Ansicht würde den Paragraphen 74, ff GehG teilweise den Anwendungsbereich entziehen. Für die besoldungsrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers nach Paragraphen 75 f, f, GehG sei unbeachtlich, dass er die Ernennungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe A2 nicht erfülle. Dies verwehre ihm eine Überstellung in die Verwendungsgruppe A2, ändere aber nichts an seinem besoldungsrechtlichen Anspruch auf Verwendungs- Funktions- bzw. Ergänzungszulage.

6. Der Verwaltungsakt langte nach Vorlage durch die belangte Behörde am 07.08.2023 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde entsprechend der Geschäftsverteilung der Gerichtsabteilung W 257 zugewiesen.

7. Mit Schreiben des BVwG vom 23.08.2024 wurde die belangte Behörde um eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der neu eingerichteten Fachbereiche ersucht. Am 28.09.2023 (OZ 4) langte eine entsprechende Stellungnahme ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht als Chefinspektor in einem aktiven öffentlichen – rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist auf eine Planstelle in der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 ernannt und ist der Landespolizeidirektion XXXX zur Dienstleistung zugewiesen. Der Beschwerdeführer wird für E2a/6 bezahlt. Der Beschwerdeführer steht als Chefinspektor in einem aktiven öffentlichen – rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist auf eine Planstelle in der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 ernannt und ist der Landespolizeidirektion römisch XXXX zur Dienstleistung zugewiesen. Der Beschwerdeführer wird für E2a/6 bezahlt.

Der Beschwerdeführer ist durch den LPD-Erlass der belangten Behörde vom 29.10.2021, Zl. XXXX dauerhaft mit der Leitung (Arbeitsplatz: Fachbereichsleiter) des Fachbereichs XXXX der LPD XXXX betraut. Der Beschwerdeführer ist durch den LPD-Erlass der belangten Behörde vom 29.10.2021, Zl. römisch XXXX dauerhaft mit der Leitung (Arbeitsplatz: Fachbereichsleiter) des Fachbereichs römisch XXXX der LPD römisch XXXX betraut.

Der Arbeitsplatz des Fachbereichsleiters des Fachbereichs XXXX der LPD XXXX ist der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 zuzuordnen (Wertigkeit A2/5). Der Beschwerdeführer arbeitet auf einen Arbeitsplatz mit der Wertigkeit A2/5. Der Arbeitsplatz des Fachbereichsleiters des Fachbereichs römisch XXXX der LPD römisch XXXX ist der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 zuzuordnen (Wertigkeit A2/5). Der Beschwerdeführer arbeitet auf einen Arbeitsplatz mit der Wertigkeit A2/5.

Mit Schreiben vom 29.06.2022 und Ergänzung vom 29.05.2023 beantragte der Beschwerdeführer die Zuerkennung und Auszahlung seiner besoldungsrechtlichen Ansprüche.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur dienstrechtlichen Stellung (Ernennung E2a/6) des Beschwerdeführers sowie die dauerhafte Betrauung mit dem Arbeitsplatz als Fachbereichsleiter des Fachbereichs XXXX der LPD XXXX ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und werden von keiner Partei bestritten. Die Feststellungen zur dienstrechtlichen Stellung (Ernennung E2a/6) des Beschwerdeführers sowie die dauerhafte Betrauung mit dem Arbeitsplatz als Fachbereichsleiter des Fachbereichs römisch XXXX der LPD römisch XXXX ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und werden von keiner Partei bestritten.

Aufgrund einer Organisationsänderung mit Wirkung vom 01.06.2022 wurde mit Erlass des BMI vom 20.05.2021 die XXXX in allen Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien) evaluiert. Als Ergebnis sind gewisse Fachbereich zusammengelegt und Arbeitsplätze neu bewertet worden. In dem Erlass ist folgendes angeführt: „Fachbereichsleiter und Stellvertretung werden entsprechend der Verwendungsgruppe nachbesetzt, sofern sich die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt solange keine Nachbesetzung dieser Funktion, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinen Fachbereich tätig ist.“ Laut Anhang zu diesem Erlass ist der Fachbereichsleiter (FB XXXX) XXXX mit einer Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 bewertet worden. In der Folge wurde mit Erlass der LPD vom 29.10.2021, die vom BMI angeordnete Organisationsänderung innerhalb der Landespolizeidirektion XXXX umgesetzt. In diesem Erlass wurde der Beschwerdeführer als E2a/6 und unter der mit „Überleitung 1:1“ genannten Überschrift, als Fachbereichsleiter XXXX angeführt. Aufgrund einer Organisationsänderung mit Wirkung vom 01.06.2022 wurde mit Erlass des BMI vom 20.05.2021 die römisch XXXX in allen Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien) evaluiert. Als Ergebnis sind gewisse Fachbereich zusammengelegt und Arbeitsplätze neu bewertet worden. In dem Erlass ist folgendes angeführt: „Fachbereichsleiter und Stellvertretung werden entsprechend der Verwendungsgruppe nachbesetzt, sofern sich die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt solange keine Nachbesetzung dieser Funktion, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinen Fachbereich tätig ist.“ Laut Anhang zu diesem Erlass ist der Fachbereichsleiter (FB

römisch XXXX) römisch XXXX mit einer Wertigkeit Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 bewertet worden. In der Folge wurde mit Erlass der LPD vom 29.10.2021, die vom BMI angeordnete Organisationsänderung innerhalb der Landespolizeidirektion römisch XXXX umgesetzt. In diesem Erlass wurde der Beschwerdeführer als E2a/6 und unter der mit „Überleitung 1:1“ genannten Überschrift, als Fachbereichsleiter römisch XXXX angeführt.

Die belangte Behörde stützt sich in ihrem Bescheid auf den Erlass des BMI, in welchem angeführt ist, dass die Fachbereichsleitung und dessen Stellvertretung entsprechend der Verwendungsgruppe nachzusetzen seien, sofern die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorhanden wären. Wäre dies nicht der Fall, erfolge so lange keine Nachbesetzung dieser Funktionen, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinem Fachbereich tätig ist. Demnach wäre der Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereiches FB XXXX bis zu dessen Nachbesetzung ein Arbeitsplatz mit E2a/6 und nicht A2/5. Die belangte Behörde stützt sich in ihrem Bescheid auf den Erlass des BMI, in welchem angeführt ist, dass die Fachbereichsleitung und dessen Stellvertretung entsprechend der Verwendungsgruppe nachzusetzen seien, sofern die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorhanden wären. Wäre dies nicht der Fall, erfolge so lange keine Nachbesetzung dieser Funktionen, solange der derzeitige Arbeitsplatzinhaber noch in seinem Fachbereich tätig ist. Demnach wäre der Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereiches FB römisch XXXX bis zu dessen Nachbesetzung ein Arbeitsplatz mit E2a/6 und nicht A2/5.

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde im Kern vor, dass es nicht auf die vorliegenden Ernennungsvoraussetzungen ankäme, sondern auf die Wertigkeit des Arbeitsplatzes und den zu verrichtenden Tätigkeiten.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte angesichts der klaren Sachlage die mündliche Verhandlung unterbleiben, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage geklärt ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, „ geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG,

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at